

RS Vwgh 1996/3/26 95/05/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1996

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §2 Abs11;

AWG 1990 §29 Abs1;

AWG 1990 §29 Abs13;

Rechtssatz

Eine erschöpfte Schottergrube, die innerhalb von 10 Jahren mit Abfällen angefüllt werden soll, ist eine Anlage iSd 2 Abs 11 AWG 1990. An dieser Beurteilung ändert auch der Umstand nichts, daß am Ende dieser 10 Jahre dauernden Ablagerungen eine Rekultivierung der dann erreichten Oberfläche erfolgen soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995050070.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at